

RS Vwgh 1986/11/19 86/01/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita impl;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1 idF 1985/564;

Rechtssatz

Unterläuft dem Bfr und dessen Rechtsvertreter derselbe Irrtum über das tatsächliche Ende der Frist zur Einbringung einer Beschwerde an den VwGH, so kann dieser Irrtum vom Bfr weder als unvorhergesehenes bzw unabwendbares Ereignis angesehen werden noch kann die Versäumung der Frist durch ihn als auf einem minderen Grad des Versehens beruhend beurteilt werden, was auf Grund der qualifizierten Berufsausbildung umsomehr für den Vertreter des Bfrs gilt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010235.X05

Im RIS seit

18.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at